

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2021
Nr. 2021/360
KR.Nr. AD 0025/2021 (VWD)

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Keine Benachteiligung von Unternehmen mit temporären Ersatzangeboten in der kantonalen Härtefallverordnung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) Unternehmen, welche aufgrund der COVID-19-bedingten behördlichen Schliessungen temporäre Ersatzangebote wie z. B. Take-away und "Click & Collect" anbieten, mit den behördlich geschlossenen Betrieben gleichzustellen.

2. Begründung

Mit der Härtefallregelung, die seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Geschäftstätigkeit aufgrund von den behördlichen Massnahmen besonders beeinträchtigt worden ist. Die betroffenen Betriebe trifft keine Schuld, dass sie ihren Geschäften nicht nachgehen können. Deshalb stehen der Bund und der Kanton auch in der Pflicht, für die entstandenen Schäden aufzukommen.

Der Regierungsrat hat immer wieder betont, dass er die kantonale Härtefallverordnung grossmehrheitlich an die Bundeslösung anlehnen will. So wird mit der jüngsten Revision der kantonalen Verordnung der maximale à fonds perdu Unterstützungsbeitrag von 200'000 Franken auf 750'000 Franken erhöht.

Gemäss den Erläuterungen zur Härtefallverordnung des Bundes gilt ein Unternehmen auch als geschlossen, wenn es die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Tätigkeiten mindert (z. B. Restaurant mit Take-away-Angebot oder ein Detailhandelsgeschäft, das Abholservice für vorbestellte Waren anbietet).

In der kantonal-solothurnischen Härtefall-Praxis werden Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden und zur Minderung ihres Schadens temporär Take-away- oder "Click & Collect"-Angebote anbieten, gemäss § 10c als teilgeschlossene behandelt. Für teilgeschlossene Unternehmen gelten im Gegensatz zu vollständig geschlossenen Unternehmen gemäss § 10b höhere Anspruchsvoraussetzungen. Diese Benachteiligung ist zu beseitigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass Betriebe, die in der Not Take-away oder "Click & Collect" anbieten, zusätzliche Investitionen in Verpackungsmaterial, Online-Lösungen und Auslieferungsinfrastruktur haben.

Damit Unternehmen, die seit den COVID-19-bedingten behördlichen Schliessungsmassnahmen temporär Ersatzangebote anbieten, gegenüber Betrieben, die keine Anstrengungen unternehmen, nicht benachteiligt werden, sollen diese in der Praxis nicht als teilgeschlossene Betriebe gelten.

Mit diesem Auftrag fordert der Kantonsrat, dass der Regierungsrat im § 10c Anspruchsvoraussetzungen für teilgeschlossene Unternehmen für Unternehmen mit temporären Ersatzangeboten eine Ausnahmeregelung vorsieht.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 3. März 2021 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Umgang mit behördlich geschlossenen Unternehmen, welche die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Tätigkeiten zu mindern versuchen (z. B. Restaurant mit Take-away-Angebot oder ein Detailhandelsgeschäft, das Abholservice für vorbestellte Waren anbietet), ist weder in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) des Bundes noch in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung SO) explizit geregelt. § 10c der Härtefallverordnung SO regelt lediglich den Sachverhalt, wenn ein wesentlicher Geschäftsteil eines Unternehmens geschlossen werden musste.

Der Bund hat in den Erläuterungen zu Artikel 5b der Covid-19-Härtefallverordnung das Folgende festgehalten:

"Ein Unternehmen gilt auch als geschlossen, wenn es die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Tätigkeiten mindert (z. B. Restaurant mit Take away-Angebot oder ein Detailhandelsgeschäft, das Abholservice für vorbestellte Waren anbietet). Ebenfalls als geschlossen gilt ein Unternehmen, wenn ein wesentlicher Geschäftsteil geschlossen werden muss (z. B. Warenhaus, das auch Lebensmittel verkauft). Es ist den Kantonen überlassen, den konkreten Umgang mit Teilschliessungen zu regeln. Dass ein zum Teil geschlossenes Unternehmen noch Umsatz erwirtschaftet, kann und soll aber von den Kantonen bei der Berechnung der Beiträge über die Berücksichtigung der ungedeckten (oder eben weitgehend gedeckten) Fixkosten berücksichtigt werden, damit Überentschädigungen vermieden werden."

Die Härtefallverordnung SO wird derzeit überarbeitet. Die Anforderungen, unter denen der Kanton Solothurn Härtefallmassnahmen gewähren kann, richten sich neu generell nach der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

Damit sind auch die zitierten Erläuterungen des Bundes zu Artikel 5b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes unmittelbar anzuwenden. Ein Unternehmen gilt demnach auch als geschlossen, wenn es die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Tätigkeiten mindert (z. B. Take away-Angebote, usw.).

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5405, Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat